

Öffentliche Bekanntmachung

68.Nachtrag

zur Satzung der BKK ProVita vom 1. Januar 2016

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der BKK ProVita in seiner Sitzung am 16. Oktober 2024 beschlossenen 68. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2016

mit Bescheid vom 31.10.2024 genehmigt.
(Aktenzeichen: 112-10204#00019#0023)

68. Nachtrag
zu der seit dem 1. Januar 2016
geltenden Satzung der
BKK ProVita

68. Nachtrag zur Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016

Die Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Der **§ 2 Verwaltungsrat** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 9 und 10 werden zu Absatz 11 und 12.
- b) Nach Absatz 8 werden folgende Absätze 9 und 10 neu eingefügt:

- (9) „Sitzungen des Verwaltungsrats können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen stattfinden (hybride Sitzung). Mitglieder, die mit ihrer Zustimmung per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen. Bei öffentlichen, hybriden Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Sitzung durch Aufsuchung des Sitzungsortes zu ermöglichen.

In außergewöhnlichen Notsituationen (z. B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, Mobilitätseinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Verwaltungsrats digital (digitale Sitzung) stattfinden. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats stellt den Ausnahmefall nach Satz 5 fest. Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der BKK ProVita liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats und in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrats der Feststellung widerspricht. Der Widerspruch ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Feststellung des Ausnahmefalls in Textform an die oder den Vorsitzenden zu richten. Bei öffentlichen, digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine Echtzeit zugängliche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.

- (10) In hybriden und digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats entscheidet, wie die Stimmabgabe (z. B. über Handzeichen, Chat oder ein digitales Abstimmungssystem) erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass bei digitaler Beschlussfassung die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich der BKK ProVita liegen, sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.“

2. Der **§ 4 Widerspruchsausschuss** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Nummer 8 und 9 zu Nummer 10 und 11.

b) Nach der Nummer 7 werden die folgende Nummern 8 und 9 neu eingefügt:

8. „Sitzungen des Widerspruchsausschusses können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzung stattfinden (hybride Sitzung). Mitglieder, die mit ihrer Zustimmung per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten anwesend. Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen des Widerspruchsausschusses. In außergewöhnlichen Notsituationen (z. B. Pandemie mit Kontaktbeschränkung, Mobilitätseinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Widerspruchsausschusses digital stattfinden (digitale Sitzung). Der oder die Vorsitzende des Widerspruchsausschusses stellt den Ausnahmefall nach Absatz 2 Nr. 8 Satz 4 fest. Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der BKK ProVita liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn ein Mitglied des Widerspruchsausschusses der Feststellung widerspricht. Der Widerspruch ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Feststellung des Ausnahmefalls in Textform an die oder den Vorsitzenden zu richten.
9. In hybriden und digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Der oder die Vorsitzende des Widerspruchsausschusses entscheidet, wie die Stimmabgabe (z. B. über Handzeichen, Chat oder ein digitales Abstimmungssystem) erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass bei digitaler Beschlussfassung die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich der BKK ProVita liegen, sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.“

Artikel II

Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde am 16. Oktober 2024 vom Verwaltungsrat der BKK ProVita beschlossen.

Bergkirchen, den 16.10.2024

Werner Manzinger

Vorsitzender des Verwaltungsrates



Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 16. Oktober 2024 beschlossene 68. Nachtrag zur Satzung der BKK ProVita wird gemäß § 195 Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 31. Oktober 2024
112 – 10204#00019#0023

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

